

■ Berichtigung des im SHAB Nr. 148 vom 5. 8. 2002, S. 14, publizierten TB-Eintrags Nr. 18935 vom 29. 7. 2002.

Gewerkschaftliche Wohn- und Baugenossenschaft

GEWOBAG, in Zürich, Genossenschaft (SHAB Nr. 18 vom 29. 01. 2003, S. 20, Publ. 835756). Statutenänderung: 15. 05. 2002. Pflichten neu: Pflichten: Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme von mindestens einem auf seinen Namen lautenden Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.-- verpflichtet. Genossenschafter, die Mieter der Genossenschaft sind, müssen in dem zur Finanzierung der Genossenschaftsbauten erforderlichen Ausmass weitere Genossenschaftsanteile im Nennwert von CHF 100.--, 500.-- oder 1'000.-- auf ihren Namen übernehmen. Das zu übernehmende Anteilkapital richtet sich nach dem Anlagewert des Mietobjektes und beträgt 4 - 7 % des Nettoanlagewertes der Wohnung. Die Pflichtanteile werden auf diesen Betrag angerechnet. Mieten zwei Personen, insbesondere ein Ehepaar, gemeinsam eine Wohnung, werden die für das betreffende Mietobjekt zu übernehmenden weiteren Anteile auf beide Personen in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt. Einzelheiten regelt der Vorstand im Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. [bisher: Pflichten: Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme von mindestens einem auf seinen Namen lautenden Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.-- verpflichtet. Genossenschafter, die Mieter der Genossenschaft sind, müssen in dem zur Finanzierung der Genossenschaftsbauten erforderlichen Ausmass weitere Genossenschaftsanteile im Nennwert von CHF 100.--, 500.-- oder 1'000.-- auf ihren Namen übernehmen. Das zu übernehmende Anteilkapital richtet sich nach dem Anlagewert des Mietobjektes und beträgt 4 - 7 % des Nettoanlagewertes der Wohnung. Ein Pflichtanteil wird auf diesen Betrag angerechnet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.]. Bei der Eintragung der Statutenänderung unter TB-Nr. 18935 vom 29.7.2002 lagen nicht die von der Generalversammlung am 15.5.2002 genehmigten Statuten vor.

Tagebuch Nr. 4277 vom 12.02.2003

(00866668 / CH-020.5.900.481-8)